VEREIN FÜR EUROPÄISCHEN-JUGEND-AUSTAUSCH IM SPORT VEJAS e.V.

SATZUNGEN

1. Allgemeines

§ 1 Name

Verein für Europäischen-Jugend-Austausch im Sport - VEJAS e.V.

§ 2 Sitz, Eintragung

Freie und Hansestadt Hamburg. Der Verein für Europäischen-Jugend-Austausch im Sport - VEJAS e.V. - ist bei dem zuständigen Amtsgericht eingetragen worden und trägt somit den Zusatz "e.V.".

§ 3 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Jugend- und Breitensports und der Talentförderung. Ferner ist die Förderung des internationalen Jugendaustausches im Sport auf europäischer Ebene Aufgabe des Vereins, und zwar sowohl die Pflege bereits bestehender Kontakte als auch der Aufbau neuer Verbindungen.

Der Verein ist den zuständigen Landes- und Bundesfachverbänden angeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG ("Ehrenamtspauschale") bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage bildet diese Satzung; weiterer Bestandteil dieser Satzung ist eine Jugendordnung und eine Geschäftsordnung.

2. Mitgliedschaft, Beiträge

§ 5 Eintritt

Der Eintritt eines Mitgliedes wird mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrages wirksam. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, für den sie beantragt wird. Mit dem Eintritt erwirbt jedes Mitglied das Recht auf die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, soweit dieses nicht durch die Satzungen und Ordnungen der zuständigen Jugend- oder Sportverbände anders bestimmt wird oder Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins dieses ausschließen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt entweder:

a) durch Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und ist erst dann wirksam, wenn dem geschäftsführenden Vorstand eine rechtsgültig unterschriebene Austrittserklärung vorliegt. Die Kündigung muss 2 Kalendermonate vor Ablauf des betreffenden Quartals erfolgen und wird zum Ende dessen wirksam.

oder

b) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- 1. wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Ermahnung fortsetzt;
- 2. wenn es seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
- 3. wenn es in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Näheres hierzu regelt § 9.

§ 7 Beiträge

Es wird von jedem Mitglied ein regelmäßiger monatlicher Beitrag erhoben, der zur Deckung der entstehenden Kosten und zur Förderung der Vereinsziele dient. Zusammen mit dem Aufnahmeantrag ist eine Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für die Begleichung der Mitgliedsbeiträge abzugeben. Der Beitragseinzug (SEPA-Basislastschrift) durch den Verein erfolgt immer quartalsweise im Voraus (Januar, April, Juli, Oktober; Buchungen sind vorgesehen im Zeitraum vom 01.-15. Tag des jeweiligen Monats). Die Mandatsreferenz wird dem Mitglied zusammen mit der Mitgliedsnummer mitgeteilt.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der am Tag des Eintritts gültigen Beitragsstaffel, die auch mögliche Gebühren ausweist. Ein Beitragsaufschub bzw. eine Beitragsbefreiung kann in besonders begründeten Fällen - nach schriftlichem Antrag des betreffenden Mitglieds - durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gewährt werden.

3. Vorstand

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand (Zusammensetzung, Aufgaben)

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender,

Kassenwart,

Schriftwart,

Jugendwart (Mindestalter 18 Jahre)

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) bildet der jeweilige 1. Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand hat stets alle zur Erreichung der Vereinsziele erforderlichen Schritte zu unternehmen. Er kann jederzeit die Unterstützung der Mitglieder hierfür anfordern. Der geschäftsführende Vorstand tritt alle 2 Monate zu einer Sitzung zusammen. Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder unverzüglich einzuberufen.

Über wichtige Beschlüsse einer solchen Sitzung sind die Mitglieder zu informieren. Eine Änderung der Sitzungsfolge steht dem geschäftsführenden Vorstand frei.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Versammlungen einzuberufen:

- 1. die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich -
- 2. die außerordentliche Mitgliederversammlung (siehe § 20)
- 3. erweiterte Vorstandssitzung (siehe § 11)
- 4. Jugendmitgliederversammlung

§ 9 Rechte des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr nach den jeweils bestehenden Erfordernissen festzusetzen. Dabei darf jedoch kein rückwirkender Beschluss gefasst werden. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Ausschlüsse (siehe § 6) und Sperren (siehe § 12) auszusprechen. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Redaktionelle oder andere Änderungen der Satzung - ohne wesentliche Bedeutung - können, wenn vom Registergericht oder Finanzamt angeregt, vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins vorgenommen werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß geladene geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand umfasst neben dem geschäftsführenden Vorstand die Leiter der verschiedenen Abteilungen des Vereins. Diese sollen hier in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand die Interessen der Mitglieder vertreten und Gelegenheit zur Vertretung von Anträgen aus dem Mitgliederkreise haben, die nicht Gegenstand einer Mitgliederversammlung sein müssen. Zu einer erweiterten Vorstandssitzung kann der Vorstand alleine oder auf Antrag eines Abteilungsleiters einladen.

§ 12 Sperren

Wird ein Mitglied im Zusammenhang mit einer Vereinsveranstaltung schuldhaft von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen, so hat es alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Ein so ausgeschlossenes Mitglied kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes für weitere Veranstaltungen gesperrt werden. Bei weiteren Verstößen kann vom geschäftsführenden Vorstand ein Ausschluss (siehe § 6) ausgesprochen werden. Mitglieder, die wegen Beitragsrückständen aus dem Verein ausgeschlossen werden, oder die bei ihrem Austritt Beitragsrückstände ausweisen, werden bis zum Ausgleich der Rückstände gesperrt, d.h. sie werden nicht für andere Vereine frei gegeben. Die Sperre wird den zuständigen Fachverbänden ordnungsgemäß mitgeteilt.

4. Mitgliederversammlungen

§ 13 Termin, Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und findet in der ersten Jahreshälfte statt. Der Termin wird durch Veröffentlichung im Internet, auf der Homepage des Vereins unter "www.vejas.de", spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin bekannt gegeben.

§ 14 Stimmrecht

Stimmrecht bei der ordentlichen Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 4 Monate Mitglied im Verein sind. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren sind nur die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Dieses Stimmrecht ist beschränkt auf eine Stimme je Minderjährigen. Kein Stimmrecht haben Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter, die am Tage der Versammlung Beitragsrückstände haben bzw. einer Sperre (siehe § 12) unterliegen.

§ 15 Aufgaben

Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- 1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes,
- 2. die Wahl der Leiter der im Verein vorhandenen Sportarten,
- 3. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- 4. die Bestätigung, gegebenenfalls Wahl des Jugendwartes,
- 5. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- 6. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 7. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 8. die Entscheidung über fristgemäß eingereichte Anträge oder Dringlichkeitsanträge,
- 9. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- 1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und Stimmenzahl,
- 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- 3. Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes, sowie der Leiter der im Verein vorhandenen Sportarten,
- 4. Bericht der Kassenprüfer,
- 5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- 6. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 17, Abs. 1,
- 7. Wahl der Leiter der im Verein vorhandenen Sportarten gem. § 17, Abs. 1,
- 8. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 9. Wahl von zwei Kassenprüfern (jährlich)
- 10. Anträge,
- 11. Verschiedenes.

§ 17 Wahlen

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ohne den Jugendwart. In Jahren mit ungerader Jahreszahl wird der 1. Vorsitzende und der Schriftwart gewählt, im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden zudem die Leiter der im Verein vorhandenen Sportarten gewählt. Weiterhin wird der von der Jugendmitgliederversammlung zu wählende Jugendwart bestätigt.
- 2. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 3. Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

- 4. Wählbar sind Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Von nicht anwesenden Mitgliedern muss der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie eine etwaige Wahl annehmen.
- 5. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt (abgesehen von rein sportlichen Ämtern, z.B. Trainer/Betreuer) im Verein ausüben. Sie sind jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für 2 Kalenderjahre erfolgen.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand ist jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
- 7. Die Leiter der im Verein vorhandenen Sportarten werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Spartenleiter vorzeitig aus, so kann seine Position aus den Reihen der Mitglieder kommissarisch bis zum Ende der Wahlperiode besetzt werden.
- 8. Der Jugendwart wird auf der Jugendmitgliederversammlung in Jahren mit ungerader Jahreszahl von den Jugendlichen als ihr Vertreter im geschäftsführenden Vorstand gewählt. Es gilt der gleiche Modus wie für den geschäftsführenden Vorstand. Der Jugendwart muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ist auf einer Jugendmitgliederversammlung eine Wahl nicht möglich, so wird der Jugendwart auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 9. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand aus den Reihen der Mitglieder entweder kommissarisch bis zum Ende der Wahlperiode ergänzen oder er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung (siehe § 20) einberufen, wenn eine kommissarische Ergänzung nicht möglich ist.

§ 18 Anträge

- 1. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung können nur vom geschäftsführenden Vorstand oder von stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins eingebracht werden. Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen, geschäftsordnungsgemäße Anträge und Anträge zur Tagesordnung können jederzeit von stimmberechtigten Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 2. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im Internet unter "www.vejas.de" mitzuteilen.
- 3. Anträge zur Tagesordnung, die nicht bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand angegebenen Termin vorliegen, können nur behandelt werden, wenn sie mit wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Über die Dringlichkeit ist ohne Aussprache zu entscheiden.
- 4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn es sich um Änderungs- und Gegenanträge zu fristgemäß eingebrachten Anträgen handelt.

§ 19 Beschlüsse und Protokolle

- 1. Beschlüsse, durch die die Satzungen geändert werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Alle anderen Beschlüsse sind bei einfacher Stimmenmehrheit gültig. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam; das gilt sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis.
- 2. Alle Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vom Schriftwart oder einer anderen zu bestimmenden Person während der Versammlung zu protokollieren und anschließend an die Mitglieder in einem vom Protokollführer und dem
- 1. Vorsitzenden unterzeichneten Protokoll bekannt zu geben. Die Bekanntgabe gilt als vollzogen, wenn der Bericht im Internet unter "www.vejas.de" veröffentlicht wurde. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 3. Eine gem. Ziffer 2. verlangte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages beim geschäftsführenden Vorstand stattfinden.
- 4. Die in den Satzungen bestimmten Regelungen hinsichtlich Fristen zur Ladung (§ 13), Stimmrecht (§ 14), Wahlen (§ 17), Anträgen (§ 18) und Bekanntgabe von Beschlüssen (§ 19) gelten analog.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Ausnahme hiervon regelt der § 29 - Auflösung -.

5. Schlussbestimmungen

§ 22 Haftung

- 1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne der Satzungen und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

§ 23 Mitarbeiter

Alle in ein Amt des Vereins gewählten oder bestimmten Personen arbeiten in diesem ehrenamtlich. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 24 Datenschutz

§24

Wir verweisen auf unsere jeweils gültige Datenschutzerklärung. Diese ist jederzeit einsehbar auf www.vejas.de oder schriftlich anzufordern unter vorstand@vejas.de

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 26 Zuwendungen

Ein Mitglied darf in seiner Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Abweichungen hiervon sind nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung, im Rahmen der Vorschriften des Registergerichts, des Finanzamtes oder der Sportverbände möglich.

§ 27 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 28 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 29 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 15 % der zu dem Zeitpunkt eingetragenen Mitglieder anwesend sein.
- 2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss aus der Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung ersichtlich sein. Eine andere Antragstellung ist ausgeschlossen.
- 3. Die Auflösung des Vereins muss mit 3/4 aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Satzungsgrundsatz

Diese Satzungen und Ordnungen sind nach Treu und Glauben und unter Voranstellung des sportlichen Gedankens auszulegen.

Hamburg, den 18. April 1969

Neufassung vom 13. Februar 2019

VEREIN FÜR EUROPÄISCHEN-JUGEND-AUSTAUSCH IM SPORT VEJAS e.V.

JUGENDORDNUNG

1. Allgemeines

§ 1 Eintragung

VEJAS e.V. ist mit seiner Jugend Mitglied der Hamburger Sportjugend.

§ 2 Aufgaben

VEJAS e.V. betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugendlichen als seine vornehmste Aufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, die Jugend körperlich, leistungsmäßig und geistig zu fördern und sie im fairen sowie sportkameradschaftlichen Geist zu erziehen. Die jugendpolitische Bildung, internationale Jugendbegegnungen und die Jugenderholung werden in das sportliche Leben der jungen Menschen einbezogen.

2. Jugendwart

§ 3 Zuständigkeit

Der Jugendwart ist für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen bei VEJAS e.V. zuständig und verantwortlich. Er vertritt VEJAS e.V. bei der Hamburger Sportjugend.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben des Jugendwartes sind die Förderung sowie Pflege des Jugendsports. Dem Jugendwart obliegen darüber hinaus Ausbildung und Weiterbildung der im Verein tätigen Jugendleiter sowie Jugendbetreuer.

§ 5 Vorstandszugehörigkeit

Der Jugendwart ist voll stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes von VEJAS e.V.

3. Jugendleiter, Jugendbetreuer

§ 6 Bestimmung

Jugendleiter im Sinne dieser Ordnung ist jedes für die Jugendarbeit im Verein verantwortliche Mitglied.

§ 7 Betreuung

Jede spielende/kämpfende Mannschaft soll durch einen Jugendleiter bzw. einen Jugendbetreuer beaufsichtigt werden.

§ 8 Aufgaben

Aufgaben des Jugendleiters bzw. Jugendbetreuers sind insbesondere:

- a.) Jugendliche zu einer sportärztlichen Untersuchung zu veranlassen sowie sportärztliche Anweisungen und Empfehlungen zu beachten;
- b.) darauf zu achten, dass Jugendliche im Rahmen ihrer sportlichen Tätigkeit nicht rauchen, keinen Alkohol trinken bzw. sonstige Rauschmittel/Drogen konsumieren.

4. Jugendmitgliederversammlung

§ 9 Wahl

Der Jugendwart (Mindestalter 18 Jahre) wird auf der Jugendmitgliederversammlung von allen Jugendlichen von VEJAS e.V. gewählt. Jugendlicher ist, wer noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10 Wahlverfahren

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzungen (insbesondere Teil 4. Mitgliederversammlung) von VEJAS e.V.

§ 11 Geschäftsordnung

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Geschäftsordnung (Anhang zur Satzung) von VEJAS e.V.

§ 12 Bestätigung der Wahl

Die Bestätigung des Jugendwartes, gegebenenfalls Wahl gemäß § 17, Ziffer 8 der Satzungen von VEJAS e.V., erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

VEREIN FÜR EUROPÄISCHEN-JUGEND-AUSTAUSCH IM SPORT VEJAS e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Allgemeines

§ 1

Alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden von seinem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Kann weder der 1. oder der 2. Vorsitzende teilnehmen, wird der Sitzungsleiter durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

§ 2

Von allen herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten.

2. Versammlungen und Sitzungen

§ 3

Ist bei einer Sitzung oder Versammlung keiner der Vorsitzenden anwesend und ist ein anderer Versammlungsleiter nicht ausdrücklich bestellt, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter sowie dessen Stellvertreter.

§ 4

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung.

§ 5

Die Mitglieder müssen sich bei Betreten des Versammlungsraumes in die Anwesenheitsliste eintragen. Vor jeder Wahl ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

§ 6

Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.

§ 7

Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

§ 8

Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.

§ 9

Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.

3. Redeordnung

§ 10

Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen, in welcher die Versammlungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen eingetragen werden.

§ 11

Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Er kann auch jederzeit einem Vertreter der Organe des Vereins das Wort erteilen.

§ 12

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort - unabhängig von der Rednerliste - erteilt werden. Der Antragsteller erhält als erster und letzter das Wort. Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.

§ 13

Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen

§ 14

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über gegebenenfalls weitere notwendige Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

4. Abstimmungen

§ 15

Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebungen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird.

§ 16

Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt, es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit wäre vorgeschrieben.

§ 17

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

§ 18

Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet:

- a.) durch einen Vorschlag eines Wahlausschusses oder aus der Versammlung
- b.) durch Zustimmung des Vorgeschlagenen.

Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.

§19

Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden.

§ 20

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens 2 Mitgliedern besteht.

§ 21

Nach Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes wird bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden die Versammlung durch einen von der Versammlung gewählten bzw. bestimmten Versammlungsleiter geführt.

§ 22

Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als 2 Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Falle das Los.

5. Schlussbestimmungen

§ 23

Alle Versammlungsteilnehmer sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde, oder die sich dem Gegenstand nach als notwendig erweisen, Dritten gegenüber zu schweigen.